

## Allgemeine Fahrtenbedingungen

### Begriffsbestimmungen

Für die vorliegenden allgemeinen Fahrtenbedingungen werden die folgenden Begriffe festgelegt.

Begriff	Definition
Dritte	Sind außenstehende natürliche oder juristische Personen, die nicht Mitglied des Veranstalters sind.
Teilnahmevoraussetzungen	Fahrten können an Voraussetzungen gekoppelt sein. Beispiele hierfür sind Anzahlungen, Teilnahme an Vorbesprechungen oder motorische Fähigkeiten.
Veranstalter	<b>Turn- und Sportverein 1893 e.V. Reichenbach</b> Ski-Abteilung Am grünen Baum 4 64686 Lautertal
Verarbeiten	Jeder Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, welcher mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt. Bspw. das Erheben, Organisieren, Speichern, Anpassen, Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung oder die Vernichtung von Daten, vgl. Art. 4 lit. 2 DSGVO.
Wintersportlehrer	Mitglieder des Veranstalters, welche eine Lehrkraftausbildung im Schneesportlehrwesen durchlaufen und erfolgreich absolviert haben. Hierzu zählen berufliche, Breitensportliche und Leistungssportliche Schneesportausbildungen.

### 1. Fahrtausschreibungen und Anmeldung

- 1.1. Die Anmeldung zu einer ausgeschriebenen Fahrt hat schriftlich gegenüber dem Veranstalter zu erfolgen. Mündliche oder telefonische Absprachen bestehen nicht, sofern sie nicht schriftlich vereinbart wurden.
- 1.2. Sofern die Anmeldung zu einer ausgeschriebenen Fahrt eine Anzahlung bedingt, hat diese in vorgegebener Höhe gem. der Informationen in der Fahrtausschreibungen zu erfolgen.

- 1.3. Sollte eine Fahrtausschreibung Teilnahmevoraussetzungen enthalten, sind diese verpflichtend. Werden jene Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Teilnehmer noch bis zu Beginn der Veranstaltung von einer Teilnahme ausgeschlossen werden.
- 1.4. Eine Anmeldung ist erst dann verbindlich, wenn diese schriftlich und unter Einhaltung sonstig ausgeschriebener Teilnahmevoraussetzungen – sofern vorhanden – erfolgt.
- 1.5. Mit der Anmeldung bestätigt der Teilnehmer, dass er diese allgemeinen Fahrtenbedingungen gelesen und akzeptiert hat. Angaben in der Fahrtausschreibung, welche inhaltlich von den Angaben dieser allgemeinen Fahrtenbedingungen divergieren, gehen vor.

## **2. Ausweis- und Identitätspflicht**

Hinsichtlich gesetzlicher Pass-, Devisen und sonstiger Einreisebedingungen ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Teilnehmer einer Fahrt müssen im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sein. Verstöße diesbezüglich gehen zu Lasten des jeweiligen Teilnehmers.

## **3. Haftung**

- 3.1. Jeder Teilnehmer nimmt auf eigenes Risiko an der Fahrt teil. Der Veranstalter tritt bei Fahrten ausschließlich als Vermittler - von Unterkunft, Verpflegung und ggf. Transfer - auf.
- 3.2. Eine Haftungsübernahme für etwaige Schäden, Unfällen, Verlusten, Verspätungen oder sonstiger Unannehmlichkeiten, welche nicht im Hoheitsbereich des Veranstalters liegen, wird seitens des Veranstalters nicht vorgenommen.
- 3.3. Die Haftung des Veranstalters ist auf den dreifachen TSV-Mitgliedspreis für Erwachsene der jeweiligen Fahrt begrenzt. Der Veranstalter haftet nur für eine ordnungsgemäße Durchführung der Fahrt. Eine weitergehende Haftung des Veranstalters findet nicht statt.
- 3.4. Vorherstehende Regelungen gelten auch für Organe und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

## **4. Rücktritt**

- 4.1. Teilnehmer können jederzeit vor der Fahrt zurücktreten. Ein Rücktritt hat schriftlich gegenüber dem Veranstalter zu erfolgen. Im Falle eines Rücktrittsverlangens bis 30 Tage vor Fahrtbeginn kann eine vollständige Rückerstattung des bereits gezahlten Betrags (Anzahlung oder Gesamtpreis) vorgenommen werden.
- 4.2. Der Veranstalter verlangt von dem Teilnehmer einen angemessenen Ersatz für die Vorbereitung der Fahrt und für sonstige damit einhergehende Aufwendungen. Irrelevant des Grundes, gelten hinsichtlich der zeitlichen Geltendmachung des Rücktrittsverlangens folgende Regelungen:

	Ersatzbetrag
- Bis 15 Tage vor Fahrtbeginn	5% des zu zahlenden Preises
- Bis Fahrtbeginn	9% des zu zahlenden Preises
- Teilnehmer tritt nach Beginn der Fahrt zurück oder - erscheint nicht <sup>1</sup>	20% des zu zahlenden Preises

- 4.3. Sämtliche Ersatzbeträge werden mit dem bereits gezahlten Betrag des Teilnehmers verrechnet. Gegebenenfalls obliegt dem Teilnehmer eine Nachzahlungspflicht für seinen Rücktritt / Nichterscheinen.
- 4.4. Im Falle, dass der Teilnehmer aus gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, die Teilnahme an der Fahrt abbricht, besteht kein Anspruch auf Ersatz bereits geleisteter Zahlungen.
- 4.5. Schneemangel oder ein eingeschränkter Betrieb des Wintersportgebiets birgt keinen Anspruch auf Rückerstattung.

## 5. Fahrtabsage

- 5.1. Der Veranstalter kann eine Fahrt ohne Einhaltung einer Frist absagen, zeitlich verschieben oder an einen anderen Veranstaltungsort verlegen. Dies gilt
  - 5.1.1. Wenn schlechte Witterungsverhältnisse die Durchführung im Interesse der Teilnehmer unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Fahrt nicht erlauben; alternativ
  - 5.1.2. Wenn die Durchführung der Fahrt für den Veranstalter nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht zumutbar ist, bspw. bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl.
- 5.2. Im Falle einer Absage durch den Veranstalter werden den Teilnehmern die bereits gezahlten Beträge (Anzahlung oder Gesamtpreis) in vollem Umfang zurückerstattet.
- 5.3. Die Teilnehmerzahl für Fahrten beläuft sich auf mindestens 30 Personen.

## 6. Bezahlung

Die Bezahlung hat gem. der in der Fahrtausschreibung enthaltenen Bedingungen zu erfolgen. Sollten Fahrten eine Anzahlung vorsehen, hat eine Zahlung des Restbetrags spätestens 30 Tage vor Reiseantritt zu erfolgen.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen welche nicht von dem Veranstalter zu vertreten sind.

## 7. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen hinsichtlich der Fahrt, welche nach Fahrtausschreibung erforderlich waren und von dem Veranstalter nach Treu und Glauben vorgenommen wurden, sind gestattet. Dies gilt, soweit die vorgenommenen Änderungen nicht erheblich sind.

## 8. Wintersportunterricht

Sofern eine Fahrt Wintersportunterricht vorsieht, erfolgt dies auf eigene Haftung und Gefahr des Teilnehmers. Es ist dem Veranstalter gestattet Unterricht nach Verfügbarkeit von Wintersportlehrern anbieten zu können. Voraussetzung für die Teilnahme am Wintersportunterricht ist eine Vollendung des 5. Lebensjahres.

## 9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Regelungen dieser allgemeinen Fahrtenbedingung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Übrigen hiervon nicht berührt (Ausschluss der Gültigkeit von § 139 BGB).

## 10. Versicherungen

- 10.1. Für einen ausreichenden Versicherungsschutz ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Obligatorisch sind eine private Haftpflichtversicherung sowie eine Kranken- und Auslandsrankenversicherung.
- 10.2. Hinsichtlich des finanziellen Risikos für Teilnehmer, bspw. im Falle eines Rücktritts, empfiehlt der Veranstalter den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.
- 10.3. Der Veranstalter möchte die Teilnehmer darauf hinweisen, dass eine Wintersportversicherung ggf. als sinnvoll zu erachten ist. Diese beinhaltet i.d.R. Bergungskosten, welche über den Leistungsbereich einer Auslandsrankenversicherung hinaus gehen können.